



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 45/06

vom

3. September 2007

in dem Verfahren

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltsachen, hat durch den Vorsitzenden Richter Terno, die Richterin Dr. Otten, die Richter Dr. Schmidt-Räntsch und Schaal sowie die Rechtsanwälte Dr. Wosgien, Prof. Dr. Quaas und Dr. Martini am 3. September 2007

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers vom 19. Juni 2007 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Beschluss des Senats wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 1. Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers ist rechtsmissbräuchlich und damit unzulässig.

- 2 a) Der Antragsteller hat den erkennenden Senat insgesamt abgelehnt und die Ablehnung am Ende seiner umfangreichen Gehörsrüge damit begründet, er sehe im Hinblick auf die von ihm dargelegte Verletzung des rechtlichen Gehörs "konkret greifbaren Anlaß zur Besorgnis". Konkrete tatsächliche Anhaltspunkte, aus denen er seine Besorgnis ableitet, zeigt er nicht auf. Sein Vorbringen lässt auch weder eine Verfahrenssituation noch eine Äußerung oder ein anderes Verhalten erkennen, aus dem er Anzeichen einer Befangenheit des Senats oder einzelner seiner Mitglieder ableitet. Ein Ablehnungsgesuch, das

nicht einmal den Ansatz einer Begründung erkennen lässt, ist rechtsmissbräuchlich (BVerfG, NJW 2005, 3410, 3412) und damit unzulässig.

- 3 b) Über ein solches Ablehnungsgesuch entscheidet der Senat nicht in der aus § 42 Abs. 6 Satz 2 BRAO in Verbindung mit § 45 ZPO analog (dazu Senat, BGHZ 46, 195, 198) folgenden Besetzung ohne die abgelehnten Mitglieder. Er entscheidet vielmehr in der regulären Besetzung (BGH, Beschl. v. 14. April 2005, V ZB 7/05, NJW-RR 2005, 1226, 1227).
- 4 2. Die Gehörsrüge ist nach § 42 Abs. 6 Satz 2 BRAO, § 29a FGG zulässig, aber unbegründet. Mit dem in der Begründung der Gehörsrüge angeführten Vorbringen, mit dem der Antragsteller sein schriftsätzliches Vorbringen im Verfahren vor dem Amtsgerichtshof und vor dem erkennenden Senat nochmals wiederholt, hat sich der Senat in dem angegriffenen Beschluss im Einzelnen

auseinandergesetzt. Er hat dabei auch das Vorbringen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingehend gewürdigt. Dass er die Ansicht des Antragstellers in der Sache nicht teilt, bedeutet keine Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Terno

Otten

Schmidt-Räntsch

Schaal

Wosgien

Quaas

Martini

Vorinstanz:

AGH Hamburg, Entscheidung vom 21.02.2006 - II ZU 18/05 -